



Vergabe Aktuell

10.11.2023

Konzession: Aufhebung braucht mehr als Unwirtschaftlichkeit

Ein Vergabeverfahren für eine Konzession darf nicht nur deshalb aufgehoben werden, weil es unwirtschaftlich ist. Der wirtschaftliche Gesamtvorteil für den Konzessionsgeber ist nicht mit der Wirtschaftlichkeit des Angebots gleichzusetzen (OLG Düsseldorf, 09.06.2021, Verg 3/21).

Der Konzessionsgeber hob das Vergabeverfahren mit der Begründung auf, es sei kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt worden (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KonzVgV). Denn der angebotene Pachtzins weiche deutlich von seiner im Vorfeld aufgestellten Schätzung ab. Das Ergebnis führe damit zu einer erheblichen Kostenunterdeckung.

Diese Begründung genüge nicht – so das OLG Düsseldorf. Ob das Vergabeverfahren zu einem wirtschaftlichen Ergebnis geführt habe, sei nicht allein anhand der Zuschlagskriterien – hier der Höhe des Pachtzinses – zu beurteilen. Maßgeblich sei, ob das Ergebnis für den Konzessionsgeber gemäß § 153 Abs. 3 Satz 1 GWB noch einen wirtschaftlichen Gesamtvorteil biete.

Ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil könne sich auch aus der Erreichung von Zielen ergeben, die der Konzessionsgeber über die vertragliche Austauschbeziehung hinaus verfolge – z.B. Umweltschutz, Lebensqualität, Gesundheitsschutz, Nachhaltigkeit. Dies folge aus den Eigenheiten der Konzessionsvergabe, bei der finanzielle Zuschlagskriterien oft nicht die zentrale Rolle spielten. Die nicht wirtschaftlichen Faktoren müssten auch nicht in den Zuschlagskriterien abgebildet sein.

Download Volltext: [OLG_DUS_09.06.2021_Verg_3-21_1416.pdf \(heuking.de\)](#)

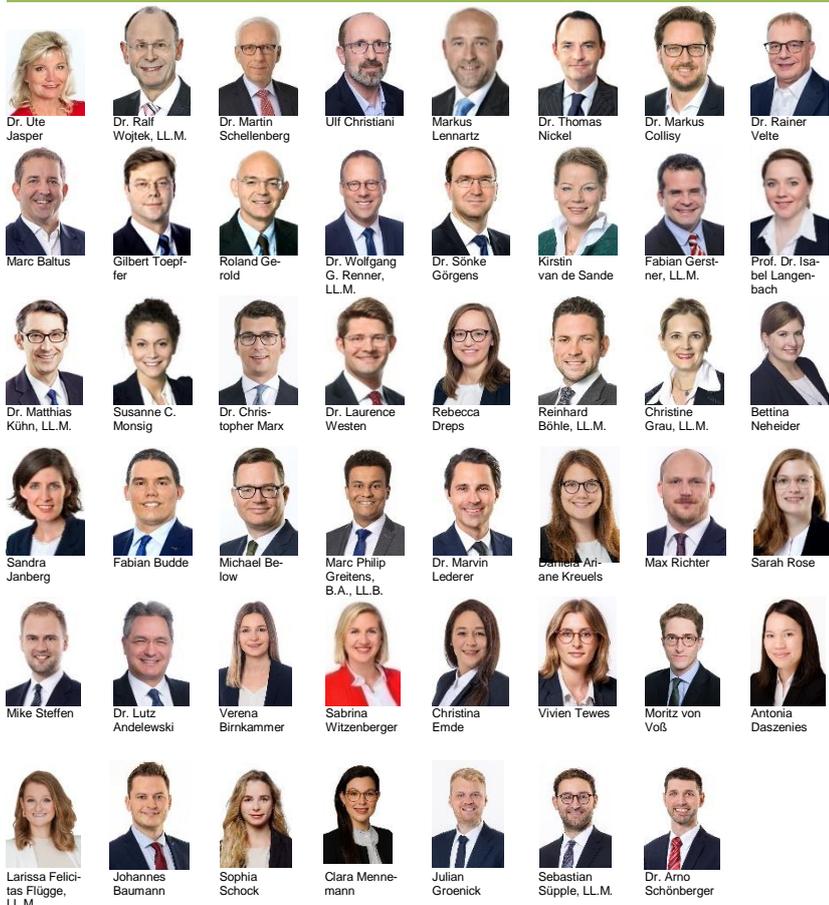
Aufhebung wegen zu geringen Konzessionsentgelts

Wirtschaftlichkeit des Angebots allein nicht maßgeblich

Auch nicht wirtschaftliche Faktoren sind zu berücksichtigen

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Unser Team



Unsere Auszeichnungen

Das Team „Öffentlicher Sektor und Vergabe“ von **HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK** wurde 2022/2023 von nationalen und internationalen Anwaltsrankings zu den besten Beratern gezählt und ausgezeichnet.



Unsere Vorträge



BAW-Kolloquium „Instandsetzung und Neubau von Verkehrswasserbauwerken: Innovativ – risikominimiert“, 22./23.11.2023



Vergaberecht und Fördermittel, 24.11.2023



Energetische Sanierung kommunaler Gebäude, 28.11.2023

Wir freuen uns auf Sie!

www.heuking.de

Berlin
Chemnitz
Düsseldorf
Frankfurt
Hamburg
Köln
München
Stuttgart
Zürich

RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER